

# Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gewählt wird in den Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritznow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow und Ziesendorf, im Wahlkreis 14 Rostock – Landkreis Rostock II.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.02.2025 zugestellt wurden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen ist in vier allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>2001</b>	An der Festwiese, Bergstraße, Driftenweg, Feldweg, Froschweg, Ganterstrat, Gauswisch, Gewerbeallee, Gewerbehof, Gösselweg, Nordstraße, Querstraße, Seesternweg, Steinbecker Eck, Steinbecker Weg, Strandweg, Waldweg, Zu den Teichen	Gemeindezentrum Elmenhorst Gewerbeallee 45 in Elmenhorst
<b>2002</b>	An de Wieden, An der Alten Molkerei, Bachweg, Bungalowsiedlung Am Ostseestrand, Hauptstraße, Immenrump, Lütten Kamp, Nienhäger Weg, Pappelweg, Rosenwinkel, Rotkelchenweg, Sanddornweg, Sandweg, Schulweg, Seeigelweg, Seenadelweg, Seenelkenweg, Seeschwalbenweg, Wiedenfläut	Gemeindezentrum Elmenhorst Gewerbeallee 45 in Elmenhorst
<b>2003</b>	Admannshäger Weg, Am Dorfteich, Birkenholt, Eschenholt, Haselhof, Kattenstiert, Ligusterhof, Musknips, Quittenhof, Rotdornhof, Schlehenhof, Weigelienhof, Weißdornhof, Zu den Tannen, Zum Wiesengrund	Grundschule Lichtenhagen Dorfstraße 40 in Lichtenhagen
<b>2004</b>	Ahrenholt, Am Anger, Am Reitplatz, An Backhus, Berberitzenweg, Buchenholt, Dorfstraße, Evershäger Weg, Fliederhof, Fuchsienhof, Hainbuchenweg, Hortensienhof, Jasminhof, Klein Lichtenhäger Weg, Lindenholt, Lütter Weg, Mispelhof, Rosenhof, Schneeballhof, Sievershäger Weg, Sonnenweg, Teichweg	Grundschule Lichtenhagen Dorfstraße 40 in Lichtenhagen

Die Gemeinde Kritzmow ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>6001</b>	Akazienweg, Am Karauschensoll, Am Pferdeteich, Am Pingelsteich, Am Wald, Biestower Weg, Birkenweg, Hechtgraben, Heckenweg, Hohen Stein, Meisenweg, Satower Straße, Schulweg, Stover Weg, Wilsener Weg, Zum Hasenwinkel	Regenbogenkinder Grundschule Kritzmow Schulweg 1d in Kritzmow
<b>6002</b>	Am Wall, Am Weitenmoor, Am Windhügel, Amselweg, Drosselweg, Finkenweg, Forellenweg, Frauenfarnweg, Fuchsweg, Grasmückenweg, Karpfenweg, Königsfarnweg, Pfeifengrasweg, Schlüsselblumenweg, Schwalbennest, Schwarzerlenweg, Schwertlilienweg, Seggenweg, Siebensternweg, Zanderweg Ortsteil Klein Stove: alle Straßen	Regenbogenkinder Grundschule Kritzmow Schulweg 1d in Kritzmow
<b>6003</b>	Ortsteil Groß Schwaß: alle Straßen Ortsteil Klein Schwaß: alle Straßen	Feuerwehrgerätehaus Klein Schwaß Wilsener Straße 2 in Klein Schwaß

Die Gemeinde Lambrechtshagen ist in zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>7001</b>	Ortsteil Lambrechtshagen: Allershäger Straße, Alte Gärtnerei, Ausbau, Bauernreihe, Dorfstraße, Gartenanlage Sonnenschein I, In de Wischen, Kirchstieg, Lindenanger, Rotbäkaue Ortsteil Allershagen: Alte Dorfstraße Ortsteil Sievershagen: Ahornweg, Am Erlenteich, Am Feldrand, Birkenweg, Buchenweg, Gartenanlage am Heydenholt, Lambrechtshäger Straße, Lindenweg, Ostsee-Park-Straße, Schlehenweg, Tannenweg	Gemeindezentrum Lambrechtshagen Allershäger Straße 1a in Lambrechtshagen
<b>7002</b>	Ortsteil Sievershagen: Alt Sievershagen, Alter Sportplatz, Am Dorfteich, Am Soll, Eschenhof, Fulgen, Gockelgasse, Hahnenkamp, Hennenhof, Heydenholt, Hühnertwiete, Kükensteg, Rostocker Straße, Schulweg, Siedlungsweg, Steinfeld, Zu den Weiden Ortsteil Vorweden-Mönkweden: Erholungsgebiet Vorweden, Mönkwedener Weg	Gemeindezentrum Lambrechtshagen Allershäger Straße 1a in Lambrechtshagen

Die Gemeinde Papendorf ist in zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>3001</b>	Ortsteil Groß Stove: alle Straßen Ortsteil Niendorf: alle Straßen Ortsteil Papendorf: Achterdurwech Ortsteil Sildemow: Am Bolzplatz, Am Schloßpark, Eichenweg, Gutshof, Hinter den Gärten, Schwaaner Landstraße, Stadtblick	Mensa Wanowschule Papendorf Schulstraße 5 in Papendorf
<b>3002</b>	Ortsteil Papendorf: alle Straßen außer Achterdurwech Ortsteil Gragetopshof: alle Straßen Orsteil Sildemow: In der Seekoppel, Seestraße	Mensa Wanowschule Papendorf Schulstraße 5 in Papendorf

Die Gemeinde Pölchow ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>5001</b>	Ortsteil Huckstorf: alle Straßen Ortsteil Pölchow: alle Straßen Ortsteil Wahrstorf: alle Straßen	Gutshaus Wahrstorf Zum Gutshof 1 in Wahrstorf

Die Gemeinde Stäbelow ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>4001</b>	Ortsteil Bliesekow: alle Straßen Ortsteil Stäbelow: alle Straßen Ortsteil Wilsen: alle Straßen	Gemeindehaus Stäbelow Schulweg 5 in Stäbelow

Die Gemeinde Ziesendorf ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>8001</b>	Ortsteil Buchholz: alle Straßen Ortsteil Buchholz-Heide: alle Straßen Ortsteil Fahrenholz: alle Straßen Ortsteil Nienhusen: alle Straßen Ortsteil Ziesendorf: alle Straßen	Feuerwehrgerätehaus Ziesendorf Dorfplatz 5b in Ziesendorf

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Bundestagswahl**

um  Uhr im  zusammen.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Bundestagswahl einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kritzmow, 14.02.2025

Jörg Blotenberg  
Gemeindebehörde